



**Satzung
über die Bestattungsgebühren
der Stadt Bobingen**

**vom 01.06.2021
Inkrafttreten 01.01.2026**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bobingen, gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.11.2025, folgende Satzung.



Satzung über die Bestattungsgebühren in der Stadt Bobingen (Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)

Ausfertigung:	21.05.2021
Beschluss des Stadtrates vom:	27.04.2021
Bekanntmachung:	31.05.2021 – 16.06.2021
Inkrafttreten:	01.06.2021
Anlage:	Bestattungsvertrag vom 02.10.2018
1. Änderung:	Beschluss: 20.12.2022 Ausfertigung: 21.12.2022 Inkrafttreten: 01.01.2023 Anlage: Bestattungsvertrag vom 18.10.2022 Geänderte Bestimmung: Nr. III
2. Änderung:	Beschluss: 19.12.2023 Ausfertigung: 21.12.2023 Inkrafttreten: 01.01.2024 Anlage: Leistungsverzeichnis/Bestattungsdienstleistungen vom 18.10.2022 Geänderte Bestimmungen: Nr. I 1-3, Nr. IV
3. Änderung:	Beschluss: 25.11.2025 Ausfertigung: 12.12.2025 Inkrafttreten: 01.01.2026 Anlage: Leistungsverzeichnis/Bestattungsdienstleistungen vom 21.10.2025 Geänderte Bestimmung: Nr. III

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Bobingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Erscheint die Gebührenerhebung nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungsgebühren vom 01.01.2016 in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Tarif zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Bobingen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesetzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bei der Verlängerung der Nutzungsrechte kann zwischen den Zeitspannen 5, 10 und 15 Jahre gewählt werden (§ 13 Abs. 4 Bestattungssatzung).

1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten

	Nutzungs-dauer	Gebührensatz
a) Einzelgrabstätte	15 Jahre	600,00 EUR
b) Familiengrabstätte mit zwei Grabplätzen	15 Jahre	900,00 EUR
c) Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen	15 Jahre	1.200,00 EUR
d) Familiengrabstätte mit sechs Grabplätzen	15 Jahre	1.500,00 EUR
e) Einzelgrabstätte im Schmetterlingsgrab	15 Jahre	380,00 EUR

2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnengrabstätten

a) Urnenerdgrabstätte	15 Jahre	645,00 EUR
b) Urnenwandnische für zwei Urnen	15 Jahre	2.380,00 EUR
c) Urnenwandnische für vier Urnen	15 Jahre	4.760,00 EUR

d) Kolumbariumnische für zwei Urnen	15 Jahre	2.400,00 EUR
e) Anonyme Erdgrabstätte	15 Jahre	1.800,00 EUR
f) Baumgrabstätte für eine Urne	15 Jahre	2.300,00 EUR
g) Baumgrabstätte für zwei Urnen (Röhre)	15 Jahre	2.700,00 EUR

3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)

a) Einzelgrabstätte	40,00 EUR
b) Familiengrabstätte mit zwei Grabplätzen	60,00 EUR
c) Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen	80,00 EUR
d) Familiengrabstätte mit sechs Grabplätzen	100,00 EUR
e) Einzelgrabstätte im Schmetterlingsgrab	25,33 EUR
f) Urnenerdgrabstätte	43,00 EUR
g) Urnenwandnische für zwei Urnen	158,67 EUR
h) Urnenwandnische für vier Urnen	317,33 EUR
i) Kolumbariumnische für zwei Urnen	160,00 EUR
j) Baumgrabstätte für eine Urne	153,33 EUR
k) Baumgrabstätte für zwei Urnen (Röhre)	180,00 EUR

4. Gebühren für die Überlassung, den Wiedererwerb und die Nutzungsrechtsverlängerung von Sarggrabstätten im Altgräberbestand auf dem Friedhof des Stadtteils Reinhartshausen werden zur Hälfte erhoben, wenn eine Sargbeisetzung nur noch eingeschränkt (Hochbelegung) möglich ist.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Erst- und Wiedererwerb

Für den Unterhalt und die Sicherung der Wege, Gießwasser etc. wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr ist abgegolten der Kostenaufwand für Unterhalt und Sicherung der Friedhofsflächen, der Einrichtungen, Wege und Einfriedungen, Sicherung und Pflege der Bäume und sonstigen Anpflanzungen, Gießwasser und Beseitigung des Abraums. Bei den Gräbern auf dem Friedhof in Bobingen sind außerdem die gärtnerische Anlage, die Pflege und das Mähen des Rasens für die Zeit der Nutzungszeit enthalten.

Diese Gebühr beträgt je Jahr der Grabstättennutzung:

1. auf dem Friedhof Bobingen	70,00 EUR
2. auf den übrigen Friedhöfen	20,00 EUR

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten, die vor dem 01.04.2007 erworben worden sind, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst ab dem Jahr des regulären Wiedererwerbs erhoben.

III. Bestattungsgebühren	
Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem mit dem Bestattungsdienst Friede abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag vom 21.10.2025. Die Anlage Leistungsverzeichnis/Bestattungsdienstleistungen ist Bestandteil dieser Satzung.	
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenräume (Aufbahrung, je Tag)	100,00 EUR
2. für die Benutzung der Kühlzellen (je Tag)	60,00 EUR
3. für die Benutzung der Trauerhalle	240,00 EUR
4. Einstellung einer Aschenurne bis zur Beisetzung	100,00 EUR
5. Vorhaltekosten Infrastruktur (Trauerhalle) je Sterbefall	80,00 EUR
V. Genehmigungsgebühren für Grabmale	
1. Grabdenkmäler für ein Urnenerd- und Einzelgrabstätte	26,00 EUR
2. Grabdenkmäler für eine Familiengrabstätte	52,00 EUR
VI. Sonstige Gebühren	
1. Entfernen des Grabschmucks nach einer Bestattung	
a) Mit Formung eines Grabhügels	58,00 EUR
b) Ohne Formung eines Grabhügels	29,00 EUR
2. Arbeiten nach Aufgabe oder Entzug des Nutzungsrechtes	
a) Abräumen, Einebnen sowie Grasansaat einer Einzel-, Familien- oder Urnenerdgrabstätte	83,00 EUR
b) Auflösung einer Urnennische	50,00 EUR
VII. Sonstige Verwaltungsgebühren	
1. Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung (u.a. Genehmigung oder Versagung einer Ausgrabung oder Genehmigung zur Verlängerung der Liegefrist)	10,00 EUR 500,00 EUR
2. Genehmigung der Bestattung (einschließlich Ausstellung einer Graburkunde)	60,00 EUR
3. Neuerwerb, Wiedererwerb oder Umschreibung des Nutzungsrechts einer Grabstätte mit Ausstellung eines Grabbriefes	35,00 EUR
4. Rückgabe des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	40,00 EUR
5. Aussegnungen (ohne Bestattung)	30,00 EUR
6. Zustimmung zu einer Umbettung	30,00 EUR

Bobingen, den 21.05.2021
Stadt Bobingen

gez. Klaus Förster

Klaus Förster
Erster Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der 1. Änderungssatzung:

Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2022. Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bobingen, den 21.12.2022
Stadt Bobingen

gez. Klaus Förster

Klaus Förster
Erster Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der 2. Änderungssatzung:

Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2023. Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bobingen, den 21.12.2023
Stadt Bobingen

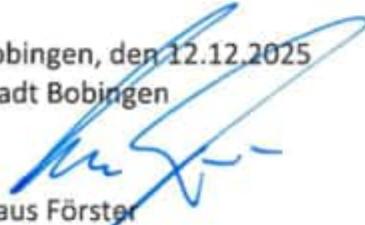
gez. Klaus Förster

Klaus Förster
Erster Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der 3. Änderungssatzung:

Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.11.2025. Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bobingen, den 12.12.2025
Stadt Bobingen


Klaus Förster
Erster Bürgermeister